

Bekanntmachung

Neuer Termin für die mündliche Verhandlung des nachfolgend bezeichneten Enteignungsverfahrens

Enteignung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG)

Antrag der MVV Energie AG, Mannheim auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens über die Grundstücke Flst. Nrn. 60095/29 und 60105/3 auf Gemarkung Mannheim für eine bestehende Freileitung im Niederspannungsnetz

Auf die Anträge der MVV Energie AG vom 12.05.2016, ergänzt durch Schreiben vom 16.11.2020 und 15.03.2023 wird das Enteignungsverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) über die folgenden, im Grundbuch von Mannheim gebuchten Grundstücke eingeleitet:

Grundbuch von Mannheim, Blatt-Nr. 87940,

Flst.-Nr. 60095/29, Verkehrsfläche, Stadtteil Friedrichsfeld,

Gesamtfläche: 405 m², die dauerhaft durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern ist.

Grundbuch von Mannheim, Blatt-Nr. 87940,

Flst.-Nr. 60105/3, Verkehrsfläche, Stadtteil Friedrichsfeld, Rudolf-Langendorf-Straße

Gesamtfläche: 296 m², die dauerhaft durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern ist.

Der Enteignungsantrag betrifft ein Vorhaben, das sich nicht nach § 43 oder § 43b Nr. 1 EnWG richtet, für das ein Plan festgestellt oder genehmigt worden ist.

Mit Schreiben vom 12.05.2016 hat die Antragstellerin beim Regierungspräsidium Karlsruhe – Enteignungsbehörde einen Antrag auf Enteignung nach §§ 2 Nr. 2c, 18 LEntG i.V.m. §§ 11, 20 EnWG für eine bestehende elektrische Freileitung im Niederspannungsnetz in Mannheim gestellt. Dieser Antrag hat die Grundstücke Flst.-Nr. 60105/3 und 60095/29 in Mannheim mit dem Ziel der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst.

Mit Schreiben vom 16.11.2020 hat die Antragstellerin ihren Enteignungsantrag aktualisiert und den Enteignungsantrag auf den Holzmasten Nr. 750 auf dem Flurstück 60095/29 samt der Überspannung und dem unterirdisch verlegten Stromkabel beschränkt.

Mit Schreiben vom 02.12.2020 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Enteignungsbehörde das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg um die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für das Grundstück Flst.-Nr. 60095/29 gebeten. Unter dem 28.07.2021 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg festgestellt, dass zur Durchführung des im (Urprungs-)Antrag der Antragstellerin „bezeichneten Vorhabens, die Fortführung der Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Rudolf-Langendorf-Straße in Mannheim mit Strom über den Mast Nr. 750, die beantragte Enteignung zulässig ist.“

In der Folgezeit vorgenommene Einigungsbemühungen der Enteignungsbehörde sind gescheitert. Es ist vielmehr zwischen den Verfahrensbeteiligten zu weiteren Unstimmigkeiten gekommen.

Mit Schreiben vom 15.03.2023 hat die Antragstellerin das laufende Enteignungsverfahren um das Grundstück Flst.-Nr. 60105/3 wieder erweitert.

Daraufhin hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Enteignungsbehörde – mit Schreiben vom 26.05.2024 einen (weiteren) Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (auch) für das Grundstück Flst.-Nr. 60105/3 beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gestellt. Dieses hat mit Schreiben vom 20.02.2024 gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. dem § 5 Abs. 2 LVG festgestellt, dass zur Durchführung des im Antrag der

MVV Energie AG (Antragstellerin) bezeichneten Vorhabens, die Fortführung der Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Rudolf-Langendorf-Straße in Mannheim mit Strom, die Enteignung zulässig ist, soweit sie für die Überspannung des Grundstücks beantragt ist. Soweit auch eine Enteignung zur Duldung des unterirdisch verlegten Straßenbeleuchtungskabels beantragt ist, ist festgestellt worden, dass eine Duldungspflicht schon von Gesetzes wegen gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 BauGB besteht.

Der ursprünglich auf Donnerstag, den 07.11.2024 bestimmte Verhandlungstermin in o.g. Enteignungsverfahren wurde mit Bekanntmachung vom 07.11.2024 aufgehoben.

Der neue Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 27. März um 10.00 Uhr,
im Dienstgebäude des Regierungspräsidiums Karlsruhe,
Schlossplatz 4-6, 76133 Karlsruhe,
Odenwald-Saal (EG, Zimmer-Nr. 004).**

Etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag bzw. Stellungnahmen hierzu sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Karlsruhe – Enteignungsbehörde – einzureichen. Alle Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Der Antrag mit den ihm beigefügten und nachgereichten Unterlagen kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0721 926-7707 bei der Enteignungsbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe, Zimmer Nr. 143, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigenden Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung der Einleitung dieses Enteignungsverfahrens in der Stadt Mannheim an, dürfen gem. § 26 Abs. 1 LEntG nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(sog. Verfügungs- und Veränderungssperre)

Mannheim, 06.03.2025

Im Auftrag

Bürgermeisteramt Mannheim